

Satzung über die Rückzahlung von entrichteten Straßenbaubeiträgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, und §§ 2 und 26 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) geändert worden ist, und des Beschlusses des Stadtrates von Eibenstock vom 08. November 2007 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) hat der Stadtrat von Eibenstock am 13. März 2008 mit Beschluss – Nr. 437/42/08 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die von der Stadt Eibenstock erhobenen und kassenwirksam gewordenen Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen für Baumaßnahmen mit Baubeginn seit Inkrafttreten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes werden zurückerstattet.

§ 2 Entstehung des Rückzahlungsanspruchs

- (1)
Der Rückzahlungsanspruch entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2)
Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach der Höhe des tatsächlich vom Empfänger des Beitragsbescheides eingezahlten Straßenbaubeitrages.
- (3)
Von der Einziehung noch nicht bezahlter – zum Beispiel gestundeter – Beitragsschulden wird abgesehen. Die Betroffenen sind hierüber in geeigneter Form zu informieren.

§ 3 Rückzahlungsempfänger

- (1)
Rückzahlungsempfänger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Rückzahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks bzw. Erbbauberechtigter oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter ist.
- (2)
Ist der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte zum Zeitpunkt der Rückzahlung nicht auch der frühere Beitragsschuldner, so haben Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter und frühere Beitragsschuldner durch schriftliche Einigung nachzuweisen, wer Empfänger der Rückzahlung sein soll.

(3)
Kommt eine Einigung innerhalb der festgelegten Frist nicht zu Stande, erfolgt die Rückzahlung an den Beitragspflichtigen zum Zeitpunkt der Erhebung der Beiträge.

§ 4 Rückzahlung und deren Fälligkeit

(1)
Die Rückzahlung wird durch Rückzahlungsbescheid festgesetzt.

(2)
Die Rückzahlung (Höhe und Fälligkeit) wird durch die zeitliche Reihenfolge der Erhebung sowie Zahlung der Straßenbaubeiträge bestimmt und ist in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt.

(3)
Über mehrere Jahre entrichtete Straßenbaubeiträge (Raten, Stundungen) werden gemäß der Anlage 1 in Jahresbeträgen entsprechend der Höhe der jährlichen Zahlungseingänge zurückerstattet.

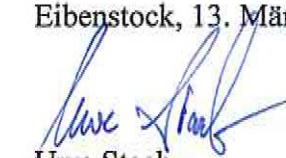
(4)
Eine Verzinsung der nach § 2 Abs. (2) zurückzuzahlenden Straßenbaubeiträge erfolgt nicht.

(5)
Im Falle der Gefährdung der Erfüllung der Pflichtaufgaben durch die Stadt Eibenstock werden die Festsetzungen in der Anlage 1 der aktuellen Haushaltssituation angepasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, 13. März 2008


Uwe Staab
Bürgermeister



Anlage 1

Fälligkeit der Rückzahlung der Straßenbaubeiträge

Straße	HH-Jahr 2008 in EUR	HH-Jahr 2009 in EUR	HH-Jahr 2010 in EUR	HH-Jahr 2011 in EUR	HH-Jahr 2012 in EUR	HH-Jahr 2013 in EUR	HH-Jahr 2014 in EUR	HH-Jahr 2015 in EUR	HH-Jahr 2016 in EUR
Siedlung des Friedens, 1. BA	11.882,66	21.281,57	11.701,91	3.621,32	127,59				
Siedlung des Friedens, 2. BA		27.072,13	63.803,48	15.519,48	6.631,79	1.994,07	140,52		
Gehwege Wildenthal			9.021,10	2.675,02	1.140,82				
Gehwege Karlsbader Str.				50.846,63	14.020,71	4.029,52	3.302,17	2.760,00	1.830,00
Bgm.-Hesse-Straße	1.072,57				58.212,55	28.118,68	7.809,84	4.645,79	12.321,89
Hugo-Zschau-Straße						24.831,45	11.696,27	8.050,00	5.250,00
Brühl	13.034,10					1.615,09	10.427,35	2.545,63	2.306,30
Gehwege Schneeberger Straße						48.916,53	5.753,00	3.937,48	1.695,85
Bachstraße	2.420,00						1.353,08	2.478,21	